



Bern, 12. September 2014

Aktenzeichen: 984 – Ro

## Verfügung

in der Sache

**Robert Doetsch**, Venloer-Strasse 5-7, 50672 Köln, D  
vertreten durch RA Dr. iur. et Dipl. Chem. Hans Maurer, Fraumünsterstrasse 17, Postfach  
2018, 8022 Zürich

- Beschwerdeführer -

gegen

1. **Osho International Foundation**, Bahnhofstrasse 52, 8001 Zürich  
*vertreten durch den Sachwalter RA Andreas G. Keller, Gehrenholzpark 2g, 8055 Zürich*
2. **Michael O'Byrne** (seit 2013: Michael Byrne), Präsident Stiftungsrat, Suite 1201, Con-  
vention Plaza Apartments, 1 Harbour Road, Wanchai, Hong Kong, Volksrepublik China
3. **John Andrews**, Vizepräsident Stiftungsrat, London, GB
4. **D'Arcy O'Byrne**, Stiftungsrat, Flat 1, Palmeira Ave, Hove, East Sussex, BN3 3GA, GB
5. **Klaus Steeg**, Stiftungsrat, Lütticher Strasse 33-35, Köln, D
6. **Rudolf Kocher**, Stiftungsrat, Steinägerten, 4458 Eptingen  
*Beschwerdegegner 2 – 6 vertreten durch RA Rolf Auf der Maur, VISCHER AG, Postfach  
1230, 8021 Zürich*

- Beschwerdegegner 1 - 6 -

betreffend

**Aufhebung der vorsorglichen aufsichtsrechtlichen Massnahmen gemäss Verfügung  
vom 2. Juni 2014**  
(Beschwerde vom 20. Mai 2014)

## **Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)**

### **hat den Akten entnommen:**

- A. Mit Verfügung vom 2. Juni 2014 stellte das EDI den Gesamstiftungsrat, d.h. die Beschwerdegegner 2 – 6, der Osho International Foundation im Amt ein und setzte Rechtsanwalt Andreas G. Keller als Sachwalter ein. Gleichzeitig erfolgte die Anweisung an die Schuldner der Osho International Foundation, namentlich an die Banken PostFinance und Credit Suisse, bis auf Widerruf durch das EDI keine Guthaben an die Beschwerdegegner oder andere Personen auszubezahlen oder zu überweisen. Wie der Sachwalter im Übrigen feststellte, steht die Osho International Foundation seit Ende Oktober 2013 in keiner Geschäftsbeziehung mit der Credit Suisse mehr (S. 2 des Berichts vom 7. Juli 2014 des Sachwalters). Gestützt auf entsprechende Anträge und deren Begründungen in der Aufsichtsbeschwerde vom 20. Mai 2014 wurden die eingangs erwähnten Massnahmen im Hinblick auf eine zügige Abklärung der Sach- und Rechtslage superprovisorisch, d.h. ohne vorherige Anhörung der Gegenpartei verhängt. Zur Begründung dieser Massnahmen wird integral auf die Verfügung vom 2. Juni 2014 verwiesen. Das EDI erachtete dieses Vorgehen im damaligen Zeitpunkt auch aufgrund seiner bisherigen Erfahrungen im Umgang mit der Osho International Foundation im Rahmen der ordentlichen Aufsichtstätigkeit als angezeigt. Es mussten in der Vergangenheit wiederholt Mahnungen für die Einreichung der jährlichen Rechenschaftsablagen versandt werden und das EDI stand in den letzten Jahren nie direkt mit dem Stiftungsrat in Verbindung; die Kontakte mit der Aufsichtsbehörde erfolgen regelmässig durch einen Rechtsanwalt.
- B. Wie sich kurze Zeit nach Eröffnung der erwähnten Verfügung und nach der Aufnahme der Arbeiten durch den Sachwalter zeigte, konnten die in der Aufsichtsbeschwerde erhobenen Vorwürfe betreffend zweckwidrige Verwendung oder gar unberechtigte Aneignung von Stiftungsmitteln durch die Stiftungsorgane nicht erhärtet werden. Insbesondere ergaben sich auch keinerlei Hinweise auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Stiftungsorgane, wie dies vom Beschwerdeführer mehrfach angedeutet wird (z.B. S. 39 der Aufsichtsbeschwerde vom 20. Mai 2014). Die Tatsache, dass die Osho International Foundation mit den Urheberrechten an den Werken von Osho nur geringfügige Einnahmen erzielt, wird durch Stiftungszweck und Stifterwillen, wonach die Werke des Meisters zu erschwinglichen Preisen vertrieben werden sollen, begründet. Dementsprechend hat sich der wirtschaftliche Erfolg einer möglichst weiten Verbreitung der Werke unterzuordnen. Gleichzeitig gründet die buchmässige Überschuldung der Osho International Foundation im Umstand, dass mangels eigenen Mitteln Darlehen von nahestehenden Organisationen angenommen werden mussten, um ab 1991 die vordringliche Instandsetzung und –haltung des Archivs mit den Originalaufnahmen der Reden von Osho finanzieren zu können. Die betreffenden Darlehen sind mit Rangrücktrittserklärungen der Gläubiger ausgestattet, so dass eine Benachrichtigung des Konkursrichters sowohl aus Sicht der Revisionsstelle wie auch aus Sicht der Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist. Im Übrigen hat der Stiftungsrat inzwischen eine längerfristige Sanierung der Bilanz in Angriff genommen.

Die Abklärungen des EDI, die umfangreichen Arbeiten des Sachwalters und die Offenlegung der internen Verhältnisse durch die Beschwerdegegner selbst ergaben, dass die

Osho International Foundation ihren Zweck der Verbreitung der Lehren und Botschaften von Osho sowohl direkt durch sog. „Publishing Agreements“ mit Verlagen als auch indirekt über die Osho International Foundation in Indien, welche ihrerseits Verträge mit indischen Verlagen abgeschlossen hat, durchaus erfüllt. Diese Vereinbarungen werden in der Regel nur für 3 – 5 Jahre eingegangen. Aus diesem Grund müssen pro Jahr rund 500 Vereinbarungen neu verhandelt werden (S. 3 des Berichts vom 7. Juli 2014 des Sachwalters). Da es für den Sachwalter objektiv unmöglich war und ist, diese Agreements an Stelle des dafür verantwortlichen Stiftungsrats und Beschwerdegegners 5 zu überwachen und die Verhandlungen fortzuführen, wurde Herrn Klaus Steeg nach Absprache mit dem EDI durch den Sachwalter eine entsprechende Vollmacht erteilt.

Der zentrale Vorwurf des Beschwerdeführers, wonach gezielt ein weltweites unübersichtliches Firmengeflecht aufgebaut wurde, um dadurch Vermögenswerte zu Gunsten der Beschwerdegegner abschöpfen zu können, hat sich als nicht stichhaltig erwiesen. Es besteht eine einzige Tochtergesellschaft der Stiftung, die Osho International Corporation in New York, welche in Lizenz Bücher und eBooks produziert, die „Publishing Agreements“ im Auftrag der Stiftung bewirtschaftet und in den USA Sublizenzen für den dortigen Buchmarkt vergibt. Die Lizenzen für die digitalen Rechte an den Werken von Osho befinden sich im Besitz eines Osho Multi Media Trusts in Belize. Dieser hält eine O International Digital Media in Hongkong, welche wiederum eine Osho Media International in Irland besitzt. Letztere ist beauftragt, die Vermarktung der digitalen Rechte voranzutreiben und die Website [www.osho.com](http://www.osho.com) zu betreiben. Darauf sind in 13 Sprachen Werke von Osho direkt zugänglich.

- C. Mit der Beschwerdeantwort vom 12. August 2014 beantragt der Rechtsvertreter der Beschwerdegegner 2 – 6, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten; eventualiter sei die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen. Gleichzeitig werden Verfahrensanhträge gestellt, wonach die Verfügung vom 2. Juni 2014 per sofort und ohne Anhörung der Gegenpartei vollumfänglich aufzuheben sei. Eventualiter seien die Beschwerdegegner 2 – 6 für die Dauer des Verfahrens wieder in ihrer Funktion einzusetzen und die Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Sachwalter sei zu gewähren. Im Weiteren sei das Verfahren auf die Eintretensfrage zu beschränken, worüber mit einer separat anfechtbaren Verfügung zu befinden sei.

Zur Begründung wird dargelegt, dass der Beschwerdeführer nicht aus Sorge um den Erhalt der Lehren und Schriften von Osho tätig wurde, sondern aus rein „egoistischen“ und wirtschaftlichen Motiven. Seit dem Jahr 2000 versuchen der Beschwerdeführer und ihm nahestehende Personen in verschiedenen Ländern, gegen die Beschwerdegegnerin 1 mit juristischen Mitteln vorzugehen mit dem Zweck, die Marken und Urheberrechte der Osho International Foundation „zu Fall zu bringen“. Der Beschwerdeführer betreibe selbst über verschiedene Gesellschaften profitable Geschäfte mit dem Namen Osho. Von diesem Hintergrund hatte das EDI bislang keine Kenntnis; die Aufsichtsbeschwerde vom 20. Mai 2014 äussert sich im Abschnitt „Motivation und Legitimation des Beschwerdeführers“ (Rz 4 – 6 der Eingabe) dazu nicht, so dass der Eindruck entstand, der Beschwerdeführer trete als Einzelperson und nicht als Vertreter von interessierten Kreisen oder gar von Konkurrenten der Beschwerdegegnerin 1 auf.

Zu weiteren Vorbringen in der Beschwerdeantwort wird soweit erforderlich in den nachfolgenden Erwägungen näher eingegangen.

- D. Die Beschwerdeantwort vom 12. August 2014 wurde ebenfalls dem Sachwalter unterbreitet. Das EDI ersuchte RA Keller um eine Einschätzung, ob und falls ja in welchem Umfang dem Stiftungsrat allenfalls bereits wieder das Tagesgeschäft der Osho Internati-

onal Foundation überlassen werden könne. In der Stellungnahme vom 8. September 2014 kommt der Sachwalter ebenfalls zum Schluss, dass die Vorwürfe des Beschwerdeführers, insbesondere bezüglich einer persönlichen Bereicherung der Beschwerdegegner 2 – 6 nicht stichhaltig sind. Der Sachwalter weist darauf hin, dass die Beschwerdegegner 2 – 6 zu jedem erhobenen Vorwurf detailliert Stellung genommen haben und dass die entsprechenden Ausführungen aus seiner Sicht plausibel sind. Dies gilt in besonderem Mass für die gewachsene Struktur (vgl. dazu Bst. B Abs. 3 hiervor), welche vorwiegend aus steuerlichen Gründen gestaltet wurde. Die Osho International Foundation selbst ist allerdings nicht steuerbefrei; sie hat nie bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde ein Gesuch um Steuerbefreiung gestellt. Es trifft demnach in keiner Weise zu, dass der Osho International Foundation die Steuerbefreiung entzogen wurde, wie dies der Beschwerdeführer wiederholt und teilweise auch öffentlich behauptet hat (z.B. in einem Bericht vom 28. August 2014 im Oshonews Online Magazine<sup>1</sup>).

- E. Vom 8. bis 12. Oktober 2014 findet die diesjährige Frankfurter Buchmesse statt. Zur Verhandlung und zum Abschluss von neuen und zur Erneuerung von bestehenden Agreements haben die Beschwerdegegner 2 – 6 an der Messe bereits über 40 Termine mit Verlagen arrangiert. In der Beschwerdeantwort wird dargelegt, dass die betreffenden Vertragspartner durch laufende Verfahren bzw. hängige Aufsichtsmaßnahmen verunsichert werden und auf den Abschluss von Agreements verzichten könnten. Damit besteht eine ernst zu nehmende Gefahr, dass der Stiftung ein erheblicher Vermögensschaden entsteht.

## **Das Eidgenössische Departement des Innern**

### **zieht in Erwägung:**

1. Die sog. Stiftungsaufsichtsbeschwerde ist ein Rechtsmittel sui generis, welches sich aus der Zivilgesetzgebung herleitet, und ist im Gegensatz zur blossen Stiftungsanzeige keine Popularbeschwerde (BGE 107 II 385). Die Grundsätze des Verwaltungsrechts sind auf das Verfahren der Stiftungsaufsichtsbeschwerde nicht direkt, sondern nur sinngemäss anwendbar. Das Ergreifen dieses Rechtsmittels setzt ebenfalls ein Interesse als Voraussetzung der Beschwerdelegitimation voraus. Nebst den Mitgliedern der Stiftungsorgane soll nur jene Person, welche wirklich einmal in die Lage kommen kann, eine Leistung oder andern Vorteil von einer Stiftung zu erlangen, oder sonst wie eine besondere Nähe zur Stiftung aufweist, zur Beschwerde legitimiert sein. In Bezug auf den Beschwerdeführer wurde die Legitimation im Rahmen der Verfügung vom 2. Juni 2014 bejaht. Aufgrund der aktuellen Aktenlage erscheint diese Frage indessen wieder offen. Der Rechtsvertreter der Beschwerdegegner 2 – 6 verneint das Vorliegen der Legitimation und beantragt sinngemäss deren Neuurteilung. Diese Frage kann im Rahmen der vorliegenden Verfügung jedoch offen gelassen werden. Die erneute Beurteilung der Legitimation des Beschwerdeführers wird dem Endentscheid in der vorliegenden Beschwerdesache nach Abschluss des ordentlichen Schriftenwechsels vorbehalten bleiben.

---

<sup>1</sup> <http://www.oshonews.com/2014/08/european-tm-case-and-swiss-oif-ruling/>

Die eingangs dargelegten Grundsätze gelten ebenfalls in Bezug auf die Passivlegitimation der Beschwerdegegner 2 – 6. Bei den suspendierten Stiftungsräten ist grundsätzlich vom Bestehen der Legitimation auszugehen. Dazu kommt, dass aufgrund der Darlegungen in der Aufsichtsbeschwerde vom 20. Mai 2014 auch die Kompetenzen und die Führungsfunktionen der Beschwerdegegner 2 – 6 als Mitglieder bzw. Präsident des Stiftungsrats in Frage gestellt wurden. Gestützt auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts sowie nach ständiger Praxis der ESA sind die Beschwerdegegner damit auf jeden Fall legitimiert, im vorliegenden Verfahren Parteirechte auszuüben und Anträge zu stellen.

Wie bereits in der Verfügung vom 2. Juni 2014 des EDI ausgeführt wurde, ist die sachliche und funktionale Zuständigkeit des EDI ebenfalls gegeben.

2. Zunächst ist der Antrag auf sofortige Aufhebung ohne Anhörung der Gegenpartei der mit Verfügung vom 2. Juni 2014 angeordneten superprovisorischen Massnahmen zu beurteilen. Ziel einer vorsorglichen Massnahme ist die Schaffung oder Aufrechterhaltung eines Zustandes, welcher die Wirksamkeit der späteren Verfügung garantiert (BGE 130 II 149 E.2.2). Voraussetzung für die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme ist, dass überzeugende Gründe dafür vorliegen und ein nicht leicht wieder gut zu machender Nachteil für private oder öffentliche Interessen ohne vorsorgliche Massnahme droht. Zudem muss zeitliche Dringlichkeit vorliegen. Die angeordnete Massnahme hat ferner verhältnismässig zu sein. Die vorsorgliche Massnahme dient unter anderem dazu, bedrohte Interessen einstweilen sicher zu stellen. Sie wird gestützt auf eine summarische Prüfung der Rechts- und Sachlage angeordnet und es genügt, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden (A. Kölz, I. Häner, M. Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3.A. S. 198 ff. mit Hinweisen). Diese Rechtslage und insbesondere das Gebot der Verhältnismässigkeit schliessen mit ein, dass vorsorgliche Massnahmen wieder aufgehoben werden müssen, wenn die genannten Voraussetzungen wegfallen. Würde das EDI die betreffenden Massnahmen dennoch aufrecht erhalten, läge ein Eingriff ohne gesetzliche Grundlage in den Autonomiebereich der Stiftungsorgane vor, womit das EDI nach ständiger Rechtsprechung Bundesrecht verletzen würde (BGE 108 II 500 mit Hinweis, 106 II 269; RIEMER, a.a.O., N. 123 zu Art. 84 ZGB).

Wie unter Bst. B, C und D hiavor dargelegt wird, haben die nach Erlass der Verfügung vom 2. Juni 2014 vorgenommenen Abklärungen keine Hinweise auf ein zweckwidriges Verhalten der Stiftungsorgane zutage gefördert. Die Vorwürfe des Beschwerdeführers wurden vielmehr unter Vorlage entsprechender Unterlagen widerlegt. Insbesondere konnte keine drohende Gefahr für das Stiftungsvermögen ausgemacht werden.

Vor diesem Hintergrund erweisen sich die mit Verfügung vom 2. Juni 2014 getroffenen und superprovisorisch verhängten Aufsichtsmassnahmen heute als nicht mehr gerechtfertigt. Es liegt auf der Hand, dass somit insbesondere die Suspendierung des Stiftungsrats im Amt wieder aufgehoben werden muss. Der gesamte Stiftungsrat ist wieder in seine Ämter und Funktionen unter Wiedererteilung des Kollektivzeichnungsrechts zu zweien einzusetzen. Der Stiftungsrat hatte bereits vor dem vorliegenden Verfahren gestützt auf die Aufforderung vom 19. Dezember 2013 ein Mitglied mit Schweizer Nationalität und mit Wohnsitz in der Schweiz zugewählt sowie eine nach geltendem Recht zugelassene Revisionsstelle bestellt und damit die für das EDI sichtbaren Organisationsmängel behoben. Nachdem auch keine anderweitigen Hinweise auf ein nicht ordnungsgemässes Funktionieren des Stiftungsrats bestehen, erübrigen sich weitere Massnahmen nach Art. 83d ZGB. Insbesondere fällt aufgrund dieser Sach- und Rechtslage auch eine definitive Abberufung der Beschwerdegegner 2 – 6 als Mitglieder des Stiftungsrats von vornherein ausser Betracht.

Bei einer vorgängigen Anhörung des Beschwerdeführers würde in Anbetracht der bevorstehenden Vertragsverhandlungen und –abschlüsse an der Frankfurter Buchmesse in weniger als einem Monat zu viel Zeit verstreichen und damit die Gefahr noch grösser, dass der Osho International Foundation direkte Ausfälle durch den Rückzug von Verlagen oder anderweitige Nachteile entstehen. Vor diesem Hintergrund sind sowohl die Suspendierung des Gesamtstiftungsrats wie auch die übrigen vorsorglichen Aufsichts-massnahmen ebenfalls superprovisorisch, d.h. ohne Anhörung der Gegenpartei rückgängig zu machen.

3. Mit der Aufhebung der Einstellung des Stiftungsrats im Amt wird die Osho International Foundation wiederum vollumfänglich handlungsfähig. Die Leitung des gesamten Tagesgeschäfts geht damit wieder auf den Stiftungsrat über. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse, wonach keine definitive Abberufung der bisherigen Stiftungsräte in Betracht kommen kann, müssen auch keine neuen Mitglieder für den Stiftungsrat gesucht werden. Damit sind die Aufgaben des Sachwalters abgeschlossen. Rechtsanwalt Keller hat darum besorgt zu sein, dass sein Mandat ordnungsgemäss beendet wird. Insbesondere ist dem EDI innert 30 Tagen eine Schlussabrechnung zur Prüfung und Weiterleitung an die Osho International Foundation zur Bezahlung vorzulegen (Art. 83d Abs. 3 ZGB).
4. Damit die Beschwerdegegner 2 – 6 ihre Aufgaben und Funktionen pflichtgemäss wahrnehmen können, müssen sie über die Konten der Osho International Foundation in gleichem Umfang wie vor Erlass der Verfügung vom 2. Juni 2014 verfügen können. Zudem haben sich wie dargelegt keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Gefahr von missbräuchlicher Verfügung über das Stiftungsvermögen besteht. Aus diesen Gründen ist die Anweisung an die Schuldner gemäss Ziff. 4 des Dispositivs der Verfügung vom 2. Juni 2014 zu widerrufen. Da die Osho International Foundation bei der Credit Suisse keine Konten mehr unterhält genügt es, die vorliegende Verfügung nur der PostFinance mitzuteilen. Ebenfalls aufgehoben werden muss damit der Vollständigkeit halber das in Ziff. 6 des Dispositivs der Verfügung vom 2. Juni 2014 ausgesprochene Verfügungsverbot über das Stiftungsvermögen. Es versteht sich von selbst, dass die Beschwerdegegner 2 – 6 Verfügungen über das Stiftungsvermögen pflichtgemäss im Rahmen des Stiftungszwecks und unter Vermeidung von Interessenskonflikten vornehmen. Wie unter Ziff. 2 hiervoor bereits dargelegt wurde, haben der Widerruf und die Aufhebung der beiden Massnahmen ohne vorherige Anhörung des Beschwerdeführers zu erfolgen.
5. Es gilt zu vermeiden, dass durch Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Aufhebung der vorsorglichen aufsichtsrechtlichen Massnahmen nicht wieder gut zu machende Nachteile in Bezug auf das Stiftungsvermögen (z.B. bezüglich der bevorstehenden Erneuerung von zahlreichen Lizenzverträgen) entstehen. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung ist die aufschiebende Wirkung daher zu entziehen (Art. 55 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren; VwVG; SR 172.021).
6. Die ESA behält sich den Erlass von weiteren verfahrensleitenden Anordnungen und aufsichtsrechtlichen Massnahmen gestützt auf Art. 84a oder Art. 83d ZGB ausdrücklich vor.
7. In der Beschwerdeantwort vom 12. August 2014 werden nicht nur die vom Beschwerdeführer gegen die Beschwerdegegner 2 – 6 erhobenen Vorwürfe und Anschuldigungen entkräftet; die entsprechenden Darlegungen rücken zusätzlich den Beschwerdeführer

selbst in ein ungünstiges Licht. Bereits aus diesem Grund ist ihm das rechtliche Gehör und mithin die Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äussern. Sodann soll er im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels Gelegenheit erhalten, zur Hauptsache inhaltlich zu replizieren. Aus diesem Grund wird dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ein Doppel der Beschwerdeantwort zur Stellungnahme bis zum 13. Oktober 2013 zugestellt. Davon ausgenommen sind vorläufig die Beilagen 1 – 83 der Beschwerdeantwort. Der Rechtsvertreter der Beschwerdegegner 2 – 6 führt auf S. 6 der Beschwerdeantwort aus, dass bei einer Offenlegung von unter das Geschäftsgeheimnis fallenden („vertraulichen“) Angaben damit gerechnet werden müsse, dass diese vom Beschwerdeführer wiederum für die Einleitung von anderweitigen juristischen Auseinandersetzungen verwendet werden könnten. Wie der Rechtsvertreter der Beschwerdegegner 2 – 6 in Aussicht gestellt hat, wird er die massgeblichen Dokumente mit entsprechenden Schwärzungen versehen und dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in dieser Fassung zukommen lassen.

8. Die Verfahrenskosten für diese Zwischenverfügung werden auf CHF 2'500.00 bestimmt und zur Hauptsache geschlagen, Art. 3 Abs. 1 Bst. f Gebührenverordnung Stiftungsaufsicht (SR 172.041.18) und Art. 63 VwVG.

**Aus diesen Gründen wird**

**verfügt:**

1. Die mit Verfügung vom 2. Juni 2014 des EDI angeordnete Suspendierung des Gesamstiftungsrats der Osho International Foundation wird aufgehoben. Folgende Personen werden in ihren Ämtern und Funktionen mitsamt Kollektivzeichnungsrecht zu zweien wieder eingesetzt:
  - **Michael O'Byrne** (seit 2013: Michael Byrne), Präsident Stiftungsrat, Suite 1201, Convention Plaza Apartments, 1 Harbour Road, Wanchai, Hong Kong, Volksrepublik China
  - **John Andrews**, Vizepräsident Stiftungsrat, Bahnhofstrasse 52, 8001 Zürich
  - **D'Arcy O'Byrne**, Stiftungsrat, Flat 1, Palmeira Ave, Hove, East Sussex, BN3 3GA, Grossbritannien
  - **Klaus Steeg**, Stiftungsrat, Lütticher Strasse 33-35, Köln, D
  - **Rudolf Kocher**, Stiftungsrat, Steinägerten, 4458 Eptingen
2. Die mit Verfügung vom 2. Juni 2014 des EDI über die Osho International Foundation errichtete Sachwalterschaft in der Person von Herrn lic.iur. Andreas G. Keller, Rechtsanwalt, Zürich, wird aufgehoben.
3. Herr lic.iur. Andreas G. Keller, Rechtsanwalt, Zürich, wird aufgefordert, dem EDI innert 30 Tagen eine Schlussabrechnung für seine Tätigkeit als Sachwalter zur Bezahlung durch die Osho International Foundation vorzulegen.

4. Das Handelsregisteramt Zürich wird eingeladen, umgehend die erforderlichen Eintragungen im Handelsregister vorzunehmen.
5. Die mit Verfügung vom 2. Juni 2014 des EDI an die Schuldner der Osho International Foundation, insbesondere die **PostFinance AG**, 3030 Bern, ausgesprochene Anweisung, bis auf gegenteilige Mitteilung keine Guthaben an die Beschwerdegegner oder Dritte auszubezahlen oder zu überweisen, wird widerrufen.
6. Das mit Verfügung vom 2. Juni 2014 über den Stiftungsrat verhängte Verbot, über das Vermögen der Osho International Foundation zu verfügen, wird aufgehoben.
7. Die Beschwerdeantwort vom 12. August 2014 wird dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zur Stellungnahme in der Hauptsache bis zum **13. Oktober 2014** zugestellt.
8. Die Kosten für diese Verfügung im Umfang von CHF 2'500.00 werden zur Hauptsache geschlagen.
9. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
10. Zu eröffnen an (eingeschrieben):
  - Osho International Foundation, Bahnhofstrasse 52, 8001 Zürich
  - den Beschwerdegegnern 2 – 6, vertreten durch Dr. Rolf Auf der Maur, Rechtsanwalt, VISCHER AG, Postfach 1230, 8021 Zürich
  - lic.iur. Andreas Keller, Rechtsanwalt, Gehrenholzpark 2g, 8055 Zürich
  - Dr. Hans Maurer, Rechtsanwalt, Advokaturbüro Maurer & Stäger, Postfach 2018, 8022 Zürich (mit Doppel der Beschwerdeantwort)

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 50 und 52 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren; VwVG; SR 172.021).

11. Mitzuteilen an:

- Handelsregisteramt des Kantons Zürich (zum umgehenden Eintrag)
- PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern (vorab per Fax 058 667 62 28)
- Fiduconsult Acta SA, Rue Fritz Courvoisier 40, 2300 La Chaux-de-Fonds.

i. v. 

Helena Antonio  
Leiterin der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht

Beilage an RA Maurer gemäss Ziff. 7